



Erklärungen

in Bezug auf den

Antrag zur direkten Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% hinsichtlich der Schaffung und Renovierung einer Wohnung

Umgeänderter großherzoglicher Beschluss vom 30. Juli 2002

Die Verwaltung stellt Ihnen zwei Exemplare des Antrages zur direkten Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% zur Verfügung (in deutscher und französischer Sprache), wovon ein originales Exemplar, ausgefüllt in Druckbuchstaben, an folgende Adresse zurück zu schicken ist

Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA
Bureau d'imposition Luxembourg 12
Service Agrément
B. P. 31
L-2010 Luxembourg

oder am Schalter abzugeben

308, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

von Montag bis Freitag (außer den gesetzlichen Feiertagen) während den Öffnungszeiten von 8h30 bis 12h00 und von 14h00 bis 16h00.

Die Formulare können über Telefon unter 247 80709 oder per Email (lux.imp12@en.etat.lu) bestellt werden, oder aber am Schalter an der oben genannten Adresse bezogen werden. Sie können ebenfalls die Dokumente auf der Internetseite www.guichet.lu finden, indem Sie im Bereich "Startseite Bürger" die Rubrik "Wohnen" wählen um anschließend auf der folgenden Seite den Link "Renovierung/Umbau" -> "Indirekte Finanzhilfen (Steuervergünstigungen)" klicken.

Der nicht komplett ausgefüllte Antrag wird dem Antragsteller zurückgeschickt.

Zum Antrag der direkten Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% muss eine Kopie des Angebotes beigefügt sein.

Im Falle der zukünftigen Vermietung der Wohnung muss beim ersten Antrag das zusätzliche Formular "Mitteilungs- und Verpflichtungserklärung" beigefügt werden.

Um für die direkte Anwendung von 3% Mehrwertsteuer in Betracht gezogen zu werden, muss das Angebot folgende Element beinhalten:

- a) das Ausstellungsdatum des Angebotes;
- b) die Namen und Adressen des Lieferanten oder des Dienstleisters und von deren Kunden;

- c) das voraussichtliche Lieferdatum, das Dienstleistungsdatum oder gegebenenfalls der Zeitraum in welchem das Vorhaben stattfinden soll;
- d) Angaben in Bezug auf die zu schaffende oder renovierende Wohnung;
- e) Die Quantität und die übliche Benennung der Waren und/oder die Art der Dienstleistungen, zusammen mit den nötigen spezifischen Angaben zur Bestimmung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes;

Es können mehrere Angebote vom selben Lieferanten mit einem Antrag eingereicht werden. Die Summe der Angebote muss unter Punkt 2 angegeben werden.

Jede Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3%, welche durch unrechtmäßige oder betrügerische Art erhalten wurde kann unter Anwendung des Gesetzes vom 12. Februar 1979 zu Steuerstrafen oder Strafmaßnahmen führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dessen Unterschrift der Antragsteller die Erklärungen und Verpflichtungen, welche unter Punkt 9 auf dem Antrag zur direkten Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% angegeben sind, annimmt.

Achtung: der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden.

Informationen zum Anwendungsbereich des Beschlusses

Was muss man unter Wohnung verstehen?

Unter Wohnung versteht man jede Immobilie (zum Beispiel ein Einfamilienhaus) oder Teil einer Immobilie (zum Beispiel ein Apartment) welches eine eigenständige Einheit bildet und als Hauptwohnsitz genutzt werden kann. Zu dieser Einheit gehören private Bestandteile (Keller, Garagen, Stellplätze) welche üblicherweise eine Einheit mit dieser Wohnung bilden, welche zu Hauptwohnzwecken genutzt wird.

Die Schaffung einer Wohnung

Unter Schaffung einer Wohnung versteht man im Sinne des betreffenden Beschlusses:

- der Bau einer Wohnung, Garage und Stellplätze mit inbegriffen, unter Ausführung eines Verkaufsvertrages und/oder eines Bauvertrages;
- die Umgestaltung zu Wohnzwecken von einem Gebäude oder Teil eines Gebäudes, welches vorher zu anderen Zwecken genutzt wurde (zum Beispiel der Umbau eines Bürogebäudes zu Wohnzwecken);
- die Vergrößerung einer bestehenden Wohnung durch Hinzufügen oder Vergrößern von Wohnraum.

Die Renovierung einer Wohnung

Die Renovierung einer Wohnung beinhaltet:

- die Verbesserungsarbeiten, welche nach dem Erwerb der Wohnung ausgeführt wurden und dies innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb der Wohnung. Unter Erwerb versteht man der entgeltliche Erwerb (zum Beispiel Verkauf) oder unentgeltlicher Erwerb (zum Beispiel Schenkung unter Lebenden oder Übergangserklärung / Überschreibungserklärung durch Todesfall);
- die Verbesserungsarbeiten an einer Wohnung, bei welcher beim Beginn der auszuführenden Arbeiten der Bau mindestens 10 Jahre (ab dem 1. Januar 2021) beziehungsweise 20 Jahre (bis zum 31. Dezember 2020) zurückliegt. Die Verbesserungsarbeiten sind innerhalb von zwei Jahren nach deren Anfang ausgeführt.

Mehrere Renovierungsperioden können mit oder ohne Zeitabstand erfolgen.

Welche Arbeiten werden von der Rückerstattung berücksichtigt?

- Die Aushubarbeiten;
- die Trägerelemente welche zur Stabilität oder Festigkeit an einem Gebäude beitragen;
- die Elemente zur Gebäudeschließung, Gebäudeabdeckung- und abdichtung, Estrich mit inbegriffen;
- die Fassaden;
- die Gipsarbeiten an Gebäuden;
- die Treppen und Auffahrten;
- die Decken und feststehende Wandungen;
- die Kanalisation, Rohre, Leitungen und Schächte jeglicher Art, welche in den Mauern, Decken oder Böden und Beläge eingelegt sind oder sich im Erdboden befinden und zum Anschluss an die öffentlichen Infrastrukturen dienen;
- die Dachblecharbeiten;
- die Aufzüge und Lastenaufzüge in Wohnhäusern und die feststehenden Dachstühle;
- die Einfassungen für Türen (Zargen), Fenster und Glaswände;
- die Bad- und Sanitäreinrichtungen (mit Ausnahme der Möbel, Leuchten, sanitäre Zusatzartikel...);
- die Türen, Fenster und Glaswände (mit Ausnahme der Markisen, Innenrollos, Vorhänge und anderen Sonnenschutzelemente welche aus Stoff gefertigt sind);
- die Heizanlage;
- die Elektroinstallation;
- die Schlosserarbeiten an Gebäuden;

- die Beläge jeglicher Art für Mauern, Böden und Decken;
- der Innen- und Außenanstrich, Tapeten mit inbegriffen.

Sind von der Mehrwertsteuervergünstigung ausgeschlossen:

- die Mobiliarausstattung mit Ausnahme der Heizöfen;
- die Innenschreinerei welche sich nicht auf Treppen, Auffahrten, Türen und Fensterrahmen beziehen;
- die technischen Spezialeinrichtungen, wie zum Beispiel eine Alarmanlage;
- die Beschaffung des Berings, mit Ausnahme des direkten Zugangs des Hauses und der Garage;
- die Notarkosten, Architekten- und Beratungskosten;
- jegliche Elemente welche nicht ausdrücklich im vorherigen Abschnitt aufgeführt wurden.

Erklärungen zu den einzelnen Punkten auf dem Antrag

Punkt 1: Angaben in Bezug auf den Lieferanten

Angabe der luxemburgischen Mehrwertsteuernummer:

- entweder die nationale Identifikationsnummer (früher: "Matricule") bestehend aus 11 Zahlen für juristische Personen und 13 Zahlen für natürliche Personen;
- oder die Mehrwertsteueridentifikationsnummer bestehend aus 8 Zahlen welche durch die zwei Buchstaben LU angeführt werden.

Firmenbezeichnung:

- der Name des Lieferanten. Der Name muss dem im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Namen entsprechen.

Punkt 2: Beschreibung der Arbeiten

- kurze Beschreibung der Arbeiten. Das Angebot muss dem Antrag beigelegt sein.

Datum des Baubeginns:

- ungefähres Datum angeben.

Datum des Abschlusses der auszuführenden Arbeiten

- ungefähres Datum angeben.

Kostenanschlag ohne Mehrwertsteuer:

- Kosten der anstehenden Arbeiten laut Angebot. Die Kosten müssen mindestens 3.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen.

Punkt 3: Angaben in Bezug auf den Kunden-Eigentümer

Identifikationsnummer:

- Identifikationsnummer laut dem nationalen Register für Physische Personen (früher: "Matricule", jetzt bestehend aus einer 13-stelligen Nummer, beginnend mit dem Geburtsjahr).

Identifikationsnummer Miteigentümer:

- siehe oben, nur für eventueller Miteigentümer.

Name und Vorname

Straße, N°

Ortschaft, PLZ

Land

Telefon, Email:

- sind vom Kunden-Eigentümer, welcher Empfänger vom Beschluss ist, auszufüllen.

Punkt 4: Vorherige Anträge

- Datum, respektive letzte Beschlussnummer, falls bekannt. Dies ist kein Pflichtfeld. Im Zweifelsfall einfach leerstehen lassen.

Punkt 5: Angaben in Bezug auf die Wohnung

- bitte ankreuzen ob es sich um ein Einfamilienhaus ODER eine Wohnung handelt. *Andere Fälle sind nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag pro Wohnung ausgestellt werden muss, falls die Arbeiten sich auf das ganze Wohngebäude beziehen (nicht bei Einfamilienhäuser).*

Gemeinde, Sektion:

- Gemeinde und Sektion in welcher sich die Wohnung befindet. Diese Angaben finden Sie in der notariellen Urkunde zum Erwerb der Wohnung oder können auf dem Geoportal (<https://www.geoportail.lu/de/>) eingesehen werden.

Katasternummer

- siehe oben.

Wohnungsnummer (Los Nr.), Stock:

- die Wohnungsnummer können Sie, im Falle einer einregistrierten Gebäudeaufteilung, der notariellen Urkunde entnehmen. Es handelt sich dabei um die Losnummer laut Vertikalkataster der Wohnung;
- bitte Stockwerk angeben.

Straße, N°

Ortschaft, PLZ

- der Wohnung angeben.

Punkt 6: Nutzung der Wohnung

- bitte betreffendes ankreuzen und ausfüllen;
- bei Möglichkeit die Identifikationsnummer des Mieters angeben. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Pflichtfeld.

Hauptwohnung sowie zu anderen Zwecken:

- bitte angeben für welche andere Zwecke die Wohnung benutzt wird. Dabei kann die Art der Tätigkeit oder der Beruf angegeben werden;
- die Gesamtfläche der Wohnung und die Fläche des für andere Zwecke benutzte Fläche angeben.

Punkt 7: Kategorie der Wohnung

- bitte nur eine Kategorie angeben;
- für Wohnungen zwischen 10 und 15 Jahren bitte das Ausstellungsdatum der Baugenehmigung zum Bau der Wohnung angeben. Eine Kopie dieser Baugenehmigung kann auch dem Antrag beigefügt werden.

Punkt 8: Erklärungen und Unterschrift des Lieferanten

- Der Antrag muss vom Lieferanten original unterschrieben sein.

Punkt 9: Erklärungen und Unterschrift des Kunden-Eigentümers

- Der Antrag muss vom Kunden-Eigentümer original unterschrieben sein.